

## Wahlordnung des Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.

### Wahl Vorstand und Kassenwart\*in

1. Die Mitglieder des BFS wählen in der Mitgliederversammlung den Vorstand und die Kassenwartin oder den Kassenwart.

Wahlvorschläge für den Vorstand sind der Geschäftsstelle bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten, zusammen mit einer Einverständniserklärung und einem persönlichem Vorstellungstext. Der Vorstellungstext kann bis spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung nachgereicht werden. Die Geschäftsstelle präsentiert den Mitgliedern die Kandidat\*innen mit ihren Vorstellungstexten spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin in einem Rundschreiben und im internen Bereich der BFS-Website.

Kandidaten\*innen für das Kassenwart\*in-Amt können sich noch am Tag der JHV aufstellen lassen.

### Stimmberechtigung und Stimmübertragung

2. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des Bundesverbandes Filmschnitt Editor e.V. (§ 2 Ziffer 4, Satzung BFS) stimmberechtigt.
3. Die Vertretung nicht anwesender Mitglieder durch teilnehmende Mitglieder ist nur aufgrund unterschriebener Vollmacht möglich, die bei der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

Für den Fall, dass der Vorstand entschieden hat, die Mitgliederversammlung ausschließlich virtuell

Jedes anwesende Mitglied kann zusätzlich zu seiner eigenen Stimme bis zu sieben nicht erschienenen Mitglieder aufgrund von Vollmachten vertreten. Wenn ein Mitglied mehr als sieben Vollmachten erhält, ist es berechtigt, die überzähligen Vollmachten einem anderen anwesenden Mitglied weiterzugeben; ein per Vollmacht ersatzweise angegebenes Mitglied hat Vorrang. Die Vollmachten sind vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand zur Registrierung mitzuteilen.

### Wahlleitung

4. Vor der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, und weitere Wahlhelfer\*innen. Die Wahlleitung stellt die nach Ziff. 1. eingegangenen Wahlvorschläge vor und leitet die Wahl.

## Wahlordnung des Bundesverband Filmschnitt Editor e.V.

Die Wahlleitung stellt für alle Kandidat\*innen fest, ob sie bereit sind, zur Wahl anzutreten. Von abwesenden Kandidat\*innen muss diese Erklärung schriftlich vorliegen.

### Ablauf der Vorstandswahlen

5. Die Wahl des Vorstandes wird immer in Form einer schriftlichen und geheimen Stimmabgabe durchgeführt.
6. Die Wahl des Vorstandes ist eine Einzelwahl der Kandidat\*innen; eine Blockwahl ist ausgeschlossen.
7. Laut § 5 der Satzung besteht der Vorstand aus mindestens drei und höchstens sieben ordentlichen Verbandsmitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat daher bis zu sieben Stimmen. Es können nicht mehrere Stimmen an eine/n Kandidat\*in vergeben werden. Bei der Abgabe von weniger als sieben Stimmen oder keiner Stimme wird der Wahlzettel als gültig gewertet; mehr als sieben Stimmen machen den Wahlzettel und die damit verbundene Stimmabgabe ungültig.
8. Die Auszählung der Stimmen überwacht die Wahlleitung. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.
9. Die sieben Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen gewinnen die Wahl zum Vorstand, sofern sie individuell von einer einfachen Mehrheit der an der Wahl beteiligten Mitglieder gewählt wurden. Alle anderen Kandidat\*innen gelten als nicht gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Die Wahlleitung stellt das Ergebnis fest und gibt es in der Mitgliederversammlung bekannt. Die gewählten Kandidat\*innen erklären individuell, ob sie die Wahl annehmen.

### Ablauf der Kassenwart\*in-Wahl

11. Bei der Wahl der Kassenwartin oder des Kassenwarts entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Auszählung der Stimmen übernimmt die Wahlleitung.